

Bericht über die Referentenkonferenz

Autor(en): **Bräm, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **128 (1961)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-744030>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht über die Referentenkonferenz

Mittwoch, 24. 5. 1961

Walcheturm, Zürich

Beginn 14.15 Uhr

- Anwesende:* Abgeordneter des Erziehungsrates: Max Suter, Erziehungsrat
Synodalvorstand:
Prof. Dr. K. Huber, Synodalpräsident
Ernst Berger, Vizepräsident
Alfred Bräm, Aktuar
Vertreter des ZKLV: Hans Küng, Präsident
Präsidenten und Referenten der Schulkapitel des Kantons Zürich
- Geschäft:* Vorbereitung der Begutachtung eines Reglementes betr. Klassenlager,
Referent: Ernst Berger

1. Der *Präsident* begrüßt die Anwesenden, insbesondere Max Suter, Erziehungsrat, und Hans Küng, Präsident des ZKLV. Er weist darauf hin, daß die Materie wichtig genug ist, um eingehend besprochen zu werden. Es ist daher auch notwendig, daß die Kapitelspräsidenten mit Dokumentation versorgt werden. Die Reglemententwürfe für die Begutachtung werden durch die Erziehungsdirektion zugestellt. Der Gegenvorschlag und die Abänderungsanträge des ZKLV liegen bereit. Die Abänderungsanträge des SV (soweit diese vom ZKLV abweichen) und die Vervielfältigung des Referates von Ernst Berger werden den Kapitelspräsidenten demnächst zugestellt werden. Um eine vielseitige Beleuchtung zu gewährleisten, wurde auch der Präsident des ZKLV zur persönlichen Stellungnahme eingeladen. Er wird die Meinung der freien Organisation vertreten.
2. *Referat Berger:* Der SV hat eine Liste von Abänderungsanträgen zusammengestellt, die sich zum Teil mit denjenigen des ZKLV decken, zum Teil aber recht eigene Wege gehen. Aus seinem Referat geht eindeutig hervor, daß der Anstoß zur Durchführung eines Klassenlagers vom Lehrer ausgehen soll. Der Antrag des SV auf Fassung des § 1 «*Auf Antrag des Klassenlehrers und mit Bewilligung der Schulpflege . . .*» unterstreicht dies mit aller Deutlichkeit. Der SV glaubt daher, daß keine Gefahr für die Entwicklung zum Obligatorium für den Lehrer besteht, wie dies andere Gremien vermuten. Mit dem ZKLV ist der SV der Meinung, daß es nicht angehe, die Auswahl der Lagerorte für die verschiedenen Stufen und Klassen vorzuschreiben, da dies für viele Gemeinden, die bereits Häuser besitzen, schwerwiegende Folgen hätte. Ebenfalls wird es nicht immer möglich sein, den Lagerort um die Mittagszeit des ersten Tages zu erreichen, wie dies das Reglement vorsieht. Mit dem ZKLV ist der SV einhellig der Ansicht, daß eine scharfe Trennung zwischen Wintersportlager und Klassenlager vorgenommen werden soll. § 5 soll daher gestrichen werden. Einen Kardinalpunkt der Diskussion enthält § 7. Der SV fordert eine Fassung, die weniger eng ist als die der ED: «*Die Teilnahme ist für Schüler obligatorisch. In begründeten Fällen kann die Schulpflege nach Anhören der Eltern oder des Lehrers Schüler von der Teilnahme am Klassenlager dispensieren.*» 2. Abs. bleibt wie in der Vorlage. Der SV vertritt das Obligatorium für die Schüler, weil er dies aus den einschlägigen Gesetzes- und Verfassungsartikeln über die Unentgeltlichkeit und das Obligatorium des Unterrichtes ableitet. Damit hängt eng die Finanzierung der Kosten zusammen. Der SV

formuliert einen Antrag in §9, mit dem im Reglement die Beteiligung des Staates an den Kosten verankert werden soll.

Im übrigen sei in bezug auf die Vollständigkeit und den genauen Wortlaut auch bezüglich der Abänderungsanträge des ZKLV auf die gedruckten Anträge verwiesen, die jeder Kapitular durch die Kapitelsvorstände zugestellt erhält.

3. *Herr Küng*, Präsident des ZKLV, referiert hierauf über die Abänderungsanträge des Vorstandes des ZKLV. Er umreißt einleitend die Situation. 1960 erhielt der ZKLV einen Vorentwurf zur Vernehmlassung bis Ende Oktober 1960. Der ZKLV unterstrich schon damals, daß das Bedürfnis für ein Reglement betr. Klassenlager nicht groß sei. Die Verhältnisse im Kanton Zürich seien zu verschieden. Für den Vorstand des ZKLV gab es folgende Richtlinien. Dem ER sollte geraten werden, wie folgt vorzugehen:
 - die bisherige Praxis im Provisorium hat sich bewährt.
 - Basis der Freiwilligkeit für Gemeinden, Lehrer und Schüler.
 - Die Gemeinden können die Lehrer ermächtigen, Klassenlager durchzuführen.Der ZKLV reichte damals keine Abänderungsanträge ein, da man einen Beschluß des ER provozieren wollte. Man glaubte, auf diesem Weg eine Reglementierung verhindern zu können. Die Vereinigung der Schulpräsidenten tendierte in ihrer Vernehmlassung darauf hin, daß die Abklärung der Kostenfrage vordringlich sei. Die Vorlage der ED vom 21.2.1961 hat gegenüber derjenigen vom 4.12.1960, die dem ZKLV zur Verfügung stand, nur wenige Abänderungen gebracht. Ende Februar erhielt der ZKLV Kenntnis von der Sachlage. Am 3. Mai 1961 tagte der Vorstand des ZKLV in einer Konferenz mit den Präsidenten (bzw. Stv.) der Stufenkonferenzen und dem SV. Die heutige Stellungnahme des ZKLV ist die folgende: Entsprechend der Äußerung zum Vorentwurf soll dem ER empfohlen werden, auf den Erlaß eines Reglementes zu verzichten und im Sinne der oben angeführten Punkte einen Beschluß zu fassen. Küng begründet dies damit, daß die Möglichkeit, ein gutes Reglement zu schaffen, nicht sehr groß sei. In klaren und eindeutigen Formulierungen nimmt er dann Stellung zu den Abänderungsanträgen des ZKLV zum Vorentwurf für das Reglement betr. Klassenlager. In der Stellungnahme zu § 7 geht der ZKLV ganz andere Wege als der SV. Er entscheidet sich mit aller Eindeutigkeit für die Freiwilligkeit für die Schüler. Es scheint ihm fraglich, daß der Schüler zum Schulbesuch außerhalb der Gemeinde verpflichtet werden könne, insbesondere im Rahmen der besonderen Umstände eines Klassenlagers. Es soll den Eltern voll und ganz vorbehalten bleiben, über die Teilnahme an einem Klassenlager zu entscheiden. Das Obligatorium für den Schüler kann leicht zu einem Obligatorium für den Lehrer werden, und dies wäre nicht in jedem Falle wünschenswert. Es sind auch die finanziellen Konsequenzen zu beachten. Eine relativ große finanzielle Beteiligung von Gemeinde und Staat wäre die Folge. Bis jetzt hat sich die Durchführung auf freiwilliger Basis bewährt, warum jetzt das Obligatorium. Im übrigen könnte der Staat trotz Freiwilligkeit Beiträge leisten, wie dies in anderen Unterrichtsbelangen auch der Fall ist.
4. An der anschließenden sehr regen *Diskussion* beteiligten sich: *Erziehungsrat Suter*, *Prof. Huber*, *Berger*, *Küng*, *Egli* (Zürich-Waidberg), *Matthias* (Winterthur), *Weideli* (Niederhasli), *Anliker* (Winterthur) und *Korthals* (Uster).
Der *Präsident* dankt den Hauptreferenten für ihre große Arbeit und den Konferenzteilnehmern für die rege Beteiligung. Er kann die Sitzung um 16.00 Uhr schließen.

Für richtigen Auszug:

Der Synodalaktuar: gez. *A. Bräm*